

Entschädigungssatzung des Amtes Siek

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112) in Verbindung mit § 4 sowie § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 64 LVO vom 27.10.2023 (GVOBl. S. 514), in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 29.03.2023 (GVOBl. S. 215) sowie des § 32 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. S. 200), zuletzt geändert durch Art. 64 LVO vom 27.10.2023 (GVOBl. S. 514), wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Siek vom 01.10.2024 folgende Entschädigungssatzung für das Amt Siek erlassen, wobei die Formulierungen in weiblicher, männlicher und diverser Form gelten. Zur besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Schreibweise verwendet:

§ 1

Amtsvorsteher

1. Der Amtsvorsteher erhält neben dem Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung nach § 6 (1) EntschVO in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
2. Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung erhält der Amtsvorsteher eine monatliche Pauschale:
 - in Höhe von 20,00 € für Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung
 - in Höhe von 50,00 € für Fahrt- und Reisekosten

§ 2

Stellvertretungen des Amtsvorstehers

Die Stellvertretenden des Amtsvorstehers erhalten bei Verhinderung des Amtsvorstehers eine Aufwandsentschädigung je Vertretungstag in Höhe eines Dreißigstels der monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 6 (1) EntschVO.

§ 3

Mitglieder des Amtsausschusses

1. Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe des § 2 (2) Nr. 1 b) EntschVO eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses, der Ausschüsse sowie für sonstige Tätigkeiten für das Amt gewährt wird.

Die teilweise monatliche Pauschale sowie das Sitzungsgeld werden jeweils in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 2 (2) Nr. 1 b) EntschVO gewährt.

2. Gemeindevertreter, Ausschussmitglieder und stellvertretende Ausschussmitglieder der amtsangehörigen Gemeinden erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und den Ausschüssen, denen sie nicht als Mitglied angehören, kein Sitzungsgeld.

§ 4
**Nicht dem Amtsausschuss angehörende
bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse**

Die nicht dem Amtsausschuss angehörenden bürgerlichen Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach § 9 (1) Nr. 6 i.V.m. § 2 (2) Nr. 1 b) EntschVO. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht dem Amtsausschuss angehören, im Vertretungsfall. Eine monatliche Pauschale wird nicht gewährt.

§ 5
Ausschussvorsitzende und Stellvertretung

Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertretung erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach § 9 (1) Nr. 2 i.V.m. § 2 (2) Nr. 1 b) EntschVO.

§ 6
**Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstaussfallentschädigung für Selbständige,
Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt**

1. Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Amtsausschussmitglieder, die nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe zu erstatten. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
2. Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstaussfall auf Antrag eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalles nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag einer Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt 50,00 €.
3. Die in Absatz 1 genannten Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 15,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
4. Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit in den Fällen der Absätze 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Absatzes 3 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 7

Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger sind auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 8 gewährt wird.

§ 8

Reisekostenvergütung

Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Amtsausschussmitgliedern, den nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamten geltenden Grundsätzen zu gewähren.

§ 9

Übertragung, Zahlung, Wegfall und Kürzung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld

1. Die persönlichen Ansprüche auf Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld sind nicht auf andere übertragbar.
2. Aufwandsentschädigungen in Form einer monatlichen Pauschale werden für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet, monatlich gezahlt. Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, werden für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt. Das Sitzungsgeld wird den anspruchsberechtigten Teilnehmern gemäß den Anwesenheitsfeststellungen lt. der angefertigten Sitzungsniederschrift und im Übrigen auf selbst zu erstellende Anforderungsnachweise hin ausgezahlt.
3. Übt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Hat er den Grund für die Nichtausübung selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Zahlung von Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.
4. Ehrenbeamten darf keine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte nach § 76 Landesbeamtengesetz verboten ist oder sie im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren vorläufig des Dienstes enthoben sind.
5. Sitzungsgeld und Tagegeld aufgrund reisekostenrechtlicher Regelungen dürfen nicht nebeneinander gewährt werden.
6. Die für Sitzungsgeld festgesetzten Sätze gelten grundsätzlich für eine Sitzung. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden. Für eine Sitzung, die nicht am selben Tage beendet wird, darf bis zu zwei Sitzungsgelder gezahlt werden, wenn die Sitzung insgesamt mindestens acht Stunden gedauert hat.

§ 10 Amtswehrführung

Die Amtswehrführung und die Stellvertretung erhalten nach Maßgabe des § 2 der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOF) eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Daneben wird ein Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 (3) EntschVOF gewährt.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 125,00 €. Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

§ 12 Schiedsamt

Die Aufgaben im Schiedsamt werden von einem Schiedsmann sowie dessen Stellvertreter wahrgenommen. Die Schiedsleute werden vom Amtsausschuss gewählt und vom Amtsgericht bestellt. Sie sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine persönliche Aufwandsentschädigung.

§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Amt Siek ist für die Zahlung von Entschädigungen berechtigt, Namen, Anschrift, Telefon, E-Mail, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Amtsausschusses sowie der sonstigen Mitglieder in Ausschüssen und Beiräten bei den Betroffenen nach den Bestimmungen der Art. 6 und 13 EU Datenschutzgrundverordnung und des § 4 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und weiter zu verarbeiten. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüber hinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

§ 14 Rückgang der Einwohnerzahl

Ein Rückgang der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.

§ 15 Inkrafttreten

Die Neufassung der Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siek, 29. Oktober 2024

Olaf Beber
Amtsvorsteher